

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern

Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

SACHBERICHT 2019

gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales







Landeshauptstadt München Sozialreferat

Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landeshauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München





INHALT

	Impressum2
1.	Prolog3
2.	Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern4
3.	Zur Gesamtsituation Stichworte: Zuständigkeitsbereich und Wohnungsnotfallzahlen in Bayern- Krise am Wohnungsmarkt- Schaffung von leistbarem Wohnraum- Prosperität und Armut- Europäische Union, 'Trickle down', Währungsunion und Migrationsbewegungen- gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit- Rechtsauffassungen und Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in sozialen Schwierigkeiten
4.	Wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Analyse der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit in Kooperation mit der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit sowie sine, Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS)
5.	Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)/ Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS
6.	Querschnittsthema: Auswirkungen der Umsetzung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (BayPfleWoQG) in stationären (Langzeit-) Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe in München
7.	Querschnittsthema: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG)
8.	Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe- Kinder- und Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige
9.	Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

Impressum:



Verfasser: Jörn Scheuermann

Layout: Lilli Reiter/ Jörn Scheuermann

Plattnerstraße 2 Rgb. 81543 München *Tel.:* (089) 66 37 31 *Fax:* (089) 66 37 47

info@wohnungsnotfallhilfesued.bayern

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet: www.wohnungslosenhilfe-bayern.de



SACHBERICHT

der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB)
und der
Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern
(ARGE WLH M/ OBB)

01.01.2019 - 31.12.2019

1. Prolog.

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept "Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern" der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG ö/ f) (s. Anlage Sachbericht 2017).

Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die LAG ö/ f der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. In der neu gefassten Version stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 "Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene" die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB fokussiert insbesondere auf die Förderung der Fachlichkeit sowie auf die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger, Spitzenverbände und Dienststellen sowie der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen in München, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 6 des zuletzt am 23.07.2009 geänderten Vertrages der ARGE WLH M/ OBB (s. Anlage Sachbericht 2017).

Der Vertrag der ARGE WLH M/ OBB sowie die genannte Geschäftsordnung bedürfen allerdings einer Aktualisierung, welche im Sachberichtsjahr 2017 begonnen und auch 2019 fortgeführt wurde. Die aktuelle Diskussionsgrundlage seitens der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB wurde in einem vom Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB eingesetzten Arbeitsgremium final weiterentwickelt. Diese Diskussionsgrundlage wird nun im nächsten Schritt 2020 im Kuratorium in enger Zusammenarbeit aller Akteur*innen unter Berücksichtigung interner Prüfverfahren mit den Mitgliedern abgestimmt.

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitsfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern dar. Aber auch alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen im Sinne der §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen im Sinne der §§ 67 SGB XII ff. auf Anfrage fachlich beraten.

Hier ist aus südbayerischer Sicht neben der Beratung in einzelnen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

2. Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.

neu: kursiv

in Vorbereitung (i.V.): finale Kooperationsgespräche mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verwaltung vor Ort

- Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitsgruppe §§ 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach, die sogenannte "Ansbacher Runde"
- Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, u.a. Beratung des geschäftsführenden Ausschusses
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern Fachausschuss Wohnungslosenhilfe

- ARGE WLH M/ OBB, Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe §§ 67 ff. SGB XII in der Landeshauptstadt München, Leitung des Unterarbeitskreises Wohnungslosenhilfe/ Psychiatrie sowie Koordinierung der Unterarbeitskreise Langzeiteinrichtungen sowie Sucht
- Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB
- Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
- Arbeitskreis der MA*innen der Kirchen und Facheinrichtungen für wohnungslose Menschen in München (kirchliche Abstimmungsrunde)
- Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe
- Kooperationstreffen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München mit dem Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB
- AK Projektidee ,Altenstift':
 Erarbeitung und Vorbereitung einer Konzeption nebst möglicher Leistungsvereinbarung zur bedarfsdeckenden Versorgung von Menschen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten mit Pflegebedarf (Schnittstelle SGB XI- XII) in Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern
- Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München (AG Wolo)
- Arbeitskreis Bewohner*innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München (Bewolo)
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München
- Lenkungsgruppe Brückenteam wohnungslos (Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe-Psychiatrie)
- Begleitgruppe Evaluation Clearingeinrichtung Implerstr. der LH München
- Begleitgruppe Studie ,Obdachlose auf der Straße' des Amtes für Wohnen und Migration der LH München
- Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern, insbesondere im Brückenteam Sektor 0 (Schnittstelle Psychiatrie/ Wohnungslosenhilfe)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München- Fachausschuss Wohnen
- Aufbau einer Gremienstruktur Wohnen+ in Oberbayern (Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 SGB XII)
 - Expert*innenrunde Wohnungslosenhilfe Oberbayern (EWO- Geschäftsordnung im Anhang))
 - AK Wohnen+ in der Planungsregion 10
 - AK Wohnen kreisfreie Stadt Ingolstadt
 - AK Wohnen+ in der Planungsregion 17
 - Ordnungsämtertreffen (AK Wohnen+) Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Landkreis Miesbach
 - Landkreis Landsberg am Lech

- AK Wohnen+ in der Planungsregion 18
 - AK Wohnen kreisangehörige Stadt Wasserburg
 - AK Wohnen+ Landkreis Altötting
 - AK Wohnen+ Landkreis Rosenheim
- Planungsregion 14 (Format AK Wohnen+ macht nach Prüfung auf der Planungsregionsebene keinen Sinn)
 - AK Wohnen+ Landkreis Fürstenfeldbruck
 - AK Wohnen+ Freising
 - AK Wohnen+ Landkreis München
- Fachausschuss Wohnungsnotfallhilfe im Bezirk Schwaben (i.V.)
- Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe Augsburg
- ARGEn im Sinne des § 4 SGB XII (i.V.):
 - o Landkreis Neu- Ulm
 - o Landkreis Augsburg
 - o kreisfreie Stadt Kempten
 - o kreisfreie Stadt Memmingen
 - o Landkreis Dillingen
- ARGE zur Bedarfsanalyse und der strukturellen Situation der Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern in Kooperation mit dem Bezirk Niederbayern und den kreisfreien Städten Passau, Landshut und Straubing sowie der Stadt Deggendorf...
 - o zur Situation der ordnungsrechtlichen Unterbringung
 - zur Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weiteres Aufgabenfeld der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB zu nennen.

3. Zur Gesamtsituation...

Zuständigkeitsbereich und Wohnungsnotfallzahlen in Bayern

Als Ansprechpartner zu allen Fragen von Wohnungsnotfällen in Niederbayern, Oberbayern und Schwaben blickt die KWSB auf einen Zuständigkeitsbereich von einer Fläche von ungefähr 38 000 Quadratkilometern und knapp 8 Millionen Einwohner*innen.

Neben dem StMAS sind durch den komplexen Verwaltungsaufbau und den Zuständigkeitszuschreibungen in Bayern für die Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern...

- drei Regierungsbezirke als Sozialleistungsträger in überörtlicher Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67ff. SGB XII sowie allen Leistungen der Eingliederungshilfe, Stichwort BTHG und SGB IX,
- 39 Landkreise und 10 kreisfreie Städte als Sozialleistungsträger in örtlicher Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII,
- alle Spitzenverbände und eine Vielzahl von Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- aber auch ca. gepeilt über 1200 Gemeinden, welche für die ordnungsrechtliche Unterbringung von akut obdachlosen Menschen zuständig sein können.

Der Fakt, dass eine der kreisfreien Städte in ordnungsrechtlicher sowie als Sozialhilfeträger in örtlicher Zuständigkeit die drittgrößte Metropole in Deutschland mit einem doch "ein wenig angespannten" Mietwohnungsmarkt ist, definiert auch gemessen an den Wohnungsnotfallzahlen den Haupteinsatzort: Die Landeshauptstadt München, deren Mieterinnen und Mieter überspitzt formuliert mittlerweile auch in Augsburg und Rosenheim, aber auch in Ingolstadt und Garmisch- Partenkirchen wohnen.

München repräsentiert die Krise am Wohnungsmarkt in den Ballungsräumen und strukturstarken Regionen in der Bundesrepublik Deutschland wie keine andere Metropole und sendet mit den zu beobachtenden Entwicklungen gerade der letzten 15 Jahre eine deutliche Warnung, die überall wahrgenommen werden sollte.

Diese Einschätzung wird unter anderem von der Veröffentlichung der 2017 erhobenen Zahlen wohnungsloser Menschen in Bayern von der Bayerischen Staatsregierung bestätigt: Von 2014 bis 2017 ist die Zahl wohnungsloser Menschen in nur drei Jahren von knapp 12.000 auf annähernd 16.000 Personen und damit um fast 30% gestiegen. Quelle:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas inet/wohnungslosenhilfe/190314 ergebnisse 2. erhebung wohnungslosigkeit by.pdf

Krise am Wohnungsmarkt

Es ist kein Geheimnis, dass die Wohnraumpolitik seit der Wiedervereinigung Deutschlands hinsichtlich der Konzentration von Menschen in Metropolregionen und Universitätsstädten noch keine befriedigende Antwort gefunden hat. Der Rückzug des Staates aus versorgungsrelevanten Bereichen und die Umsetzung des wirtschaftspolitischen Ansatzes der Privatisierung und Liberalisierung des Mietwohnungsmarktes haben unter anderem durch die Abschaffung der Wohngemeinnützigkeit Anfang der 1990er Jahre wesentlich zur massiven Steigerung des Mietniveaus beigetragen. Ebenso haben u.a. beide Faktoren zu einer Verknappung des Wohnraums vor allem im unteren Preissegment geführt, insbesondere nach dem Platzen der Immobilienblase in den USA und der Krise um Lehmann Brothers 2008/2009, der Moment, in dem internationale Finanzinvestor*innen den soliden deutschen Immobilienmarkt für sich entdeckten.

Eine größere Anzahl von ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, insbesondere aus dem Besitz des Bundes, der Länder und Kommunen, wurden an deutsche und internationale Finanzinvestoren verkauft, die heute zu großen börsennotierten Konzernen mit einer deutlichen Orientierung auf Renditemaximierung verschmolzen sind.

Von Bundesweit einst ca. 3,3 Millionen Wohnungen mit Sozialbindung 1990 alleine in der BRD- West existieren aktuell noch ca. 1,1 Millionen auf dem wiedervereinigten Bundesgebiet, Tendenz weiter fallend.

Ein aktuelles Beispiel aus der bayerischen Landeshauptstadt:

Die Paulaner Brauerei gehört der Schörghuber Unternehmensgruppe sowie Heineken International und ist mittlerweile am Autobahnkreuz München Südwest beheimatet. Auf dem alten Werksgelände am Nockherberg kann man nunmehr in absehbarer Zeit wohnen.

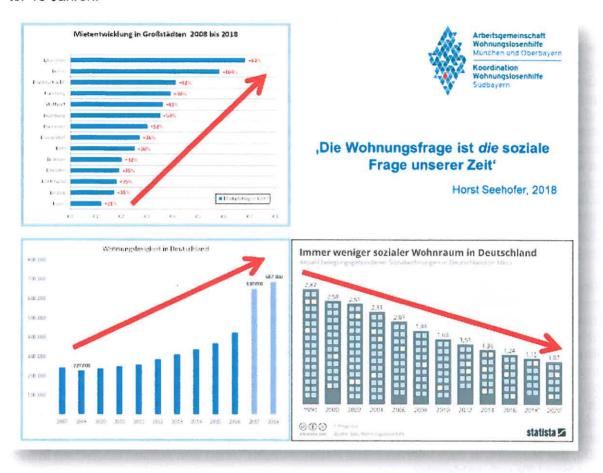
Immerhin konnte die Kommune über die sozial gerechte Bodennutzung SoBoN 70 einkommensorientiert geförderte Wohnungen durchsetzen, während hingegen ca. 300 Wohnungen frei finanziert wurden.

Frei finanziert bedeutet, dass eine 37qm- Wohnung für 1030 EUR oder eine ca. 100qm- Wohnung für eine 4köpfige Familie für ca. 2600 EUR zu mieten sein wird.

Wir reden hier in beiden Fällen über die Kaltmiete.

Nun haben Apple und BMW angekündigt, mehrere tausend zusätzliche Arbeitsplätze in München zu schaffen. Der Vorstandsvorsitzende von BMW hat dem Münchener Oberbürgermeister Dieter Reiter auf die Frage hin, wie es denn mit der Schaffung von Werkswohnungen ausschauen würde, sinngemäß geantwortet: Er solle sich keine Sorgen machen, die gut bezahlten neuen Mitarbeitenden könnten sich das Mietniveau in München locker leisten. So regeln die aktuell gesteckten rechtlichen Rahmenbedingungen des Marktgeschehens und so manche Interpretation von sozialer Verantwortung der Gegenwart, dass die Anzahl wohnungsloser Menschen, die alleine von der Landeshauptstadt München im Kontext der ordnungsrechtlichen Unterbringung versorgt werden müssen, in den letzten 10 Jahren von

unter 2500 auf mittlerweile ca. 9.000 Personen gestiegen ist, darunter etwa 1700 Kinder unter 18 Jahren.



Grafiken: mit freundlicher Genehmigung von Dr. Andrej Holm

Dass sich in diesem Kontext gewerbliche Anbieter tummeln, die mit einer die Existenz eines Menschen bedrohenden Situation sowie der Not der Stadt beim Vollzug einer kommunalen Pflichtaufgabe ein Geschäftsmodell entwickelt haben und für einen Platz in einer umgebauten, ehemalig gewerblich genutzten Immobilie in einem 20qm- 4- Bett- Zimmer pro Bett bis zu 500€, also 2000€ komplett, oder für ein kleinstmögliches Drei- Zimmer- Appartement von ca. 70qm von einer untergebrachten siebenköpfigen Familie pro Nase 525€, also 3675€ aufrufen, mag auf der einen Seite zwar legal sein, lässt aber auf der anderen Seite aus einer eher am Gemeinwohl orientierten Sicht kein gutes Licht auf die aktuelle marktwirtschaftliche Organisation unserer Demokratie fallen.

Die genannten Zahlen der Landeshauptstadt München sowie der bayerischen Staatsregierung, für die man aus fachlicher Sicht angesichts des Fehlens einer bundeseinheitlichen Statistik danken muss, aber auch die wissenschaftliche Forschung von unter anderem Herrn Dr. Holm von der Humboldt Universität zu Berlin machen deutlich, dass es schnellstmöglich gezielt um die Schaffung von Wohnraum im unteren Mietpreissegment gehen muss, gerade weil ein tumb gefordertes Bauen- Bauen- Bauen mit seinem von Angebot und Nachfrage gelenkten Schwerpunkt im Hochpreissegment eher dazu führt, dass sich die Mietzinsspirale immer schneller nach oben dreht.

Neben den Bedürfnissen von Menschen mit eher moderatem Einkommen geht es aber auch um die finanzielle Entlastung einer Kommune im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen, für die München jährlich ca. 80 Mio € an Steuermitteln einsetzt. Eine Aufgabe, die München entgegen einer im Bundesgebiet weit verbreiteten rechtswidrigen Praxis auch hinsichtlich Bürger*innen aus der EU sehr ernst nimmt, dem Motto "Sicherheit durch soziale Sicherung" des ehemaligen Münchener Sozialreferenten Frieder Graffe bislang treu bleibend.

Schaffung von leistbarem Wohnraum

Für die Problemlösung zur Schaffung von leistbarem Wohnraum muss der Preis für einen qm baureifen Boden als Faktor für den späteren Mietzins einer genaueren Analyse unterzogen werden.

In strukturförderwürdigen Regionen auch in Bayern bekommt man je nach Lage aktuell noch Bauland für 100- 240 EUR pro baureifem qm, in München liegt dieser qm- Preis bei einer GFZ von 2,5 bei ca. 3000 bis über 20.000€ und zeichnet sich damit für 80% des späteren Mietzinses verantwortlich. 2014 kostete ein qm baureife Fläche in München- Schwabing 8.300€, 2018 waren es schon 15.500€. Ein qm Fußgängerzone (Kaufinger Str.) in Münchener wird aktuell gar mit ca. 160.000€ gehandelt, seit 1960 entspricht die insgesamte Entwicklung in München einer Steigerung des Bodenwertes um märchenhafte 34.000 Prozent. Für Wohneigentum muss in der Regel unter Berücksichtigung einer marktüblichen Kreditfinanzierung mindestens 300.000€ Eigenkapital eingebracht werden.

An der Frage von leistbarem Wohnraum wird deutlich, dass es im Kontext eines globalen Kapital- und Warenverkehrs eine schlagkräftige kommunale Selbstverwaltung braucht, um den regional unterschiedlichen Herausforderungen am Mietwohnungsmarkt gerecht werden zu können. Nun steht im Grundgesetz der Bundrepublik Deutschland nicht nur, dass Eigentum verpflichtet, in der Bayerischen Verfassung steht sogar in Artikel 161, das Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sind.

Erträge aus Bodenwertsteigerungen werden gegenwärtig überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang besteuert, beruhen aber überwiegend nicht auf Leistungen des Grundeigentümers, sondern auf Leistungen des Gemeinwesens, vor allem durch die Schaffung von Baurecht und Infrastruktur oder auf Investitionen Dritter, durch die das Umfeld aufgewertet wird. Eine Reform der Bodenbesteuerung, die eine gemeinwohlorientierte Wohnraumpolitik im Blick hat und zwischen unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten differenziert könnte bewirken, dass leistungslose Steigerungen des Bodenwertes abgeschöpft und für Aufgaben der kommunalen und regionalen Daseinsfürsorge genutzt werden können. Gemeinden und Städte in strukturstarken Regionen müssen über die Option verfügen können, an den von ihr selbst mit öffentlichen Geldern gestalteten Aufwertungsprozessen über steuerliche Eingriffsmöglichkeiten so zu partizipieren, das soziale Problemlagen wie beispielsweise Wohnungsnotfälle gelöst und nicht nur verwaltet werden können.

So könnten einerseits Städte wie München oder Berlin über ein zoniertes Satzungsrecht einzelne Hotspots ausweisen, in welchem steuerrechtlich vernünftig gegen ein den Grund und Boden verteuerndes Spekulationsgeschehen vorgegangen werden kann.

Es geht hier nicht um das zum Wohnen oder Erwerb dienende Boden- und Immobilieneigentum breiter Schichten der Bevölkerung, sondern ausschließlich und gezielt um jene Immobilienvermögen, die gewerbsmäßig betrieben und gehandelt werden und vor allem auf die Erzielung von Maximalrenditen aus Bodenwertsteigerungen angelegt sind.

In einer strukturförderwürdigen Region mit anderen Bodenpreisen kommt ein solcher staatlicher Eingriff ökonomisch logischerweise nicht in Frage.

In ländlichen geprägten Räumen braucht es vielleicht eher eine steuerrechtliche Möglichkeit, um es dem ansässigen Bauern lukrativ zu machen, den in der Ortsmitte brach liegenden Hof einem anderen Zweck zuzuführen, als ihn brach daniederliegen zu lassen. Hierzu existiert ein bemerkenswertes Positionspapier des bayerischen Gemeindetags mit Lösungen für eine Verringerung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung, für den gemeindlichen Flächenzugriff im Siedlungsbereich, für die bauleitplanerische Steuerung sowie zur Schaffung von zielführenden Anreizsystemen. Bemerkenswert deshalb, weil an den konkreten Problemen vor Ort in ländlich geprägten Regionen ausgerichtet, lösungsorientiert und parteiübergreifend, von der Landespolitik jedoch übersehen, im Bund wohl leider unbekannt. Wollte man darüber hinaus weiter die Baukosten in strukturstarken Regionen signifikant senken, bestünde die Möglichkeit, auf Bundesebene eine bereits als Gesetzestext ausgearbeitete, europarechtskonforme neue Wohnungsgemeinnützigkeit zu beschließen, um die Schaffung von günstigem Wohnraum überhaupt wieder ökonomisch sinn- und reizvoll zu machen.

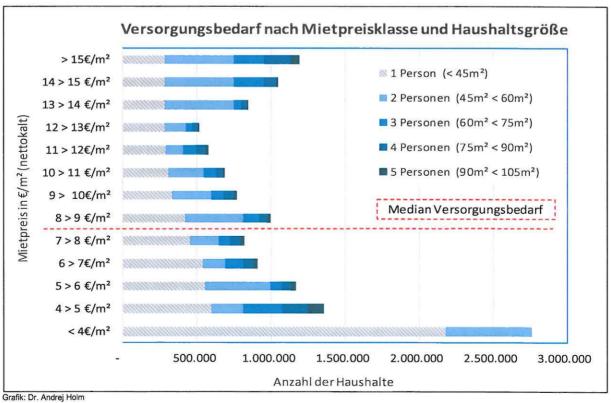
Hier sollte grundsätzlich dem Einsatz öffentlicher Fördermittel – egal ob durch Steuerverzichte, Steuergutschriften oder Zuschüsse und Förderdarlehen – auch ein dementsprechender dauerhafter öffentlicher Förderzweck gegenüberstehen.

Wenn z.B. die Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik mit ihren über 1000 Mitgliedern für ihren Einsatz pro Kriegsmaterial im Namen der deutschen Rüstungsindustrie als gemeinnützig anerkannt ist und entsprechende Steuerprivilegien genießt, mag es nicht recht einleuchten, weshalb eine Organisation, die leistbaren Wohnraum für einkommensarme Bevölkerungsschichten an Stelle von Renditeerwartung im Blick hat, entsprechende steuerrechtliche Vorteile nicht genießen sollte.

Die Humboldt- Universität zu Berlin (Dr. Andrei Holm et al.) gibt in einer aktuellen Studie eine Antwort darauf, welcher Wohnraum eigentlich konkret benötigt wird.

Getreu der Faustformel, dass sich eine leistbare Miete an einem Drittel des gesamten Einkommens eines Haushaltes orientiert, kommen die Wissenschaftler*innen unter Berücksichtigung von bekannten sozioökonomischen Faktoren wie beispielsweise Haushaltseinkommen und Haushaltsgröße zu dem Schluss, dass eine Kommune ihre Bauaktivität, und dazu gehört auch das Ausweisen von Bauflächen, von einer Analyse der sozioökonomischen Daten der vor Ort lebenden sowie der zuziehenden Bevölkerung abhängig machen sollte. So kann der eigentlich unbeabsichtigte Effekt der Mietpreissteigerung nicht noch zusätzlich angefeuert werden.

Hervorgehoben werden muss, dass die Faustformel für Miete maximal ein Drittel des Haushaltseinkommens' kein linksradikales Hirngespinst ist, sondern eigentlich Orientierung für die Entscheidung der Vermieterpartei ist, nämlich bei der Prüfung, ob sich Mieter*innen eine Wohnung leisten können und folglich für einen Mietvertrag überhaupt in Frage kommen. Volkswirtschaftlich gesehen bedeuten leistbare Mieten nichts weniger, als Einsparungspotentiale bei Wohngeld, Kosten der Unterkunft sowie der Grundsicherung, was eigentlich im Interesse der öffentlichen Hand und damit aller Steuerzahler*innen liegen müsste, auch wenn dies den Interessen der großen Immobilienunternehmen widerspricht.



Bei der genaueren Beschäftigung mit der Frage, welcher Wohnraum aufgrund des sozioökonomischen Hintergrundes der Bevölkerung überhaupt benötigt wird, stellt sich sogar die Frage, ob eine an den finanziellen Ressourcen breiter Bevölkerungsschichten ausgerichtete Bauaktivität einer renditeorientierten privaten Wohnungswirtschaft überhaupt zuzumuten ist.

Die gegenwärtige Debatte wird nun u.a. von der Diskussion über die Enteignung großer Immobilienunternehmen bestimmt. Grundsätzlich muss man festhalten, dass ein solcher Vorgang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vereinbar, sondern explizit vorgesehen ist. Doch wenn man sich vergegenwärtigt, welche juristischen Konsequenzen ein solches Vorgehen haben wird, kann dies keine kurz-, bzw. mittelfristige Lösung sein. Deutlich wird jedoch die Verzweiflung in Teilen der Bevölkerung, die diese Forderung unterstützen.

Den Menschen, die darauf hinweisen, dass Enteignungen, die selbstverständlich, wenn auch nicht zum Marktpreis, staatlich entschädigt werden müssen, keine neuen Wohnungen schaffen, muss darüber hinaus erklärt werden, dass dies auch nicht das vorrangige Ziel ist. Es geht hier um die Rekommunalisierung von Wohnungsbeständen, um wieder Einfluss auf die Entwicklung der Mietpreise und damit auch auf die ortsübliche Vergleichsmiete als Referenzgröße und Berechnungsgrundlage zu bekommen. Dass dieser Zusammenhang wirksam ist, kann man z.B. in Wien beobachten.

Dort müssen allerdings keine Wohnungsbestände teuer rekommunalisiert oder enteignet werden, da die österreichische Wohnraumpolitik stets vor- und umsichtig mit Privatisierungen umgegangen ist, um Wirkungsmacht beim Lenken eines gemeinwohlorientierten Wohnungsmarktes zu behalten, ohne privatwirtschaftliche Interessen im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft aus dem Auge zu verlieren.

Zu Bedauern ist allerdings bei der Debatte, dass mit den 'bösen' Immobilienfirmen eine Scheindebatte provoziert wird, die von den eigentlichen Verantwortlichkeiten ablenkt. Privatwirtschaftliche Unternehmen sind bekanntermaßen rendite- und nicht versorgungs- orientiert, nutzen also folglich auch die Spielräume und Geschäftsmodelle, die durch gesetzlich normierte Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Daran ist nichts auszusetzen, zu kritisieren ist lediglich, wenn das massive Versorgungsproblem im wenig lukrativen Niedrigmietzinssegment bagatellisiert oder gar bestritten wird, z.B. wenn sich eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft zu Köln im Auftrag privater Wohnungsunternehmen gegen die Einführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit ausspricht und konstatiert, dass 'die heutige Wohnungswirtschaft (…) damit ein gutes Beispiel für die Leistungsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft' sei. Im Kontext der dargelegten dramatisch steigenden Zahlen wohnungsloser Menschen ist eine solche Aussage nichts weniger als eine zynische Provokation.

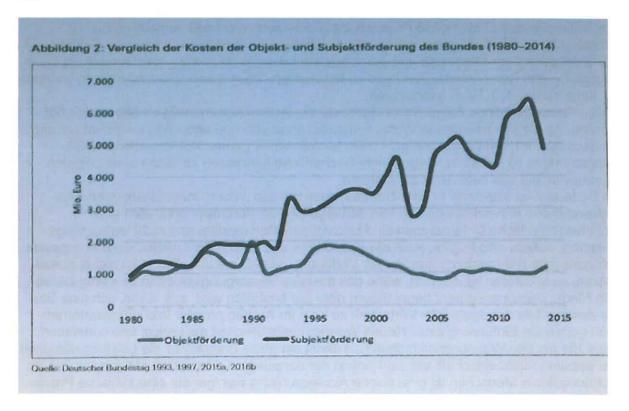
Bezüglich wirksamer Lösungen für die konkreten Problemlagen im Spannungsfeld von Wohnen im Sinne eines sozialen Gutes versus Wohnen im Sinne eines wirtschaftlichen Gutes, also der Ausbalancierung sozialer Notwendigkeit und wirtschaftlicher Interessen, wird noch ein langer und steiniger Weg zu gehen sein. Wenn aber unser Bundestagspräsident Herr Dr. Schäuble Recht damit haben sollte, dass Demokratie die friedlichste gesellschaftliche Organisationsform ist, um Fehler und Irrtümer zu korrigieren, können wir auf dem weiten Feld des Wohnens direkt damit beginnen.

Im Kontext des Wohngipfels der Bundesregierung im September 2018 wurden 5 Milliarden EUR für den Wohnungsbau bis Ende der Legislaturperiode 2021 und Erhöhung des Wohngeldes zum Ausgleich steigender Mieten für einkommensschwache Haushalte angekündigt. Die wirkungslose Berücksichtigung der Mieten der letzten 6 statt der letzten 4 Jahre zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete muss zur Vollständigkeit erwähnt werden, allerdings ist die Beziehung zwischen Objektförderung, also den Investitionen in konkrete Bauvorhaben, bzw. in deren steuerliche Anreize und der Subjektförderung, also des Ausgleichs steigender Mieten durch die Erhöhung von Wohngeld, der Kosten der Unterkunft oder der Grundsicherung, deutlich interessanter.

Die aktuell erste Wahl des Mittels der Subjektförderung, eine der Hauptforderungen der privaten Immobilienwirtschaft, beläuft sich auf ca. 16 Milliarden Euro pro Jahr und muss

eigentlich als indirekte Wirtschaftsförderung privater Wohnbauunternehmen interpretiert werden, die im Bundeshaushalt als Sozialabgaben deklariert und damit förmlich getarnt wird. Gleichzeitig summiert sich die Objektförderung auf ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Wenn man sich nun die bisher aufgebrachten Summen im Bundeshaushalt anschaut und 5 Milliarden EUR von 2018 bis 2021 gegenrechnet stellt man nach Adam Riese entgegen der Behauptung aus dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat keine signifikante Erhöhung der Stimulierung von Bautätigkeiten fest.

Eine Abkehr von der Überbetonung der Subjektfinanzierung hin zu einer direkten Investition in leistbaren Wohnraum hätte in der Logik einer makroökonomischen Buchhaltung einen deutlich spürbaren und dämpfenden Effekt auf das allgemeine Mietzinsniveau: Investition in Objekte substituiert Investition in Subjekte. Eine solche politische Schwerpunktverlagerung müsste allerdings gegen die Interessen der privaten Immobilienwirtschaft durchgesetzt werden.



Prosperität und Armut

Bayern boomt seit Jahren:

Ein insgesamt strukturstarkes Bundesland, Wohlstand, nahezu Vollbeschäftigung, Schönheit der Natur, Laptop und Lederhose, herrlich!

Doch während Boom und Wirtschaftswachstum absehbar anhalten werden, bestätigen gleichzeitig alle seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie alle geschönten sowie ungeschönten Armuts- und Reichtumsberichte auf Bundesebene den Trend, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinandergeht.

Wenn wir das Leben in unserer Gesellschaft in Überleben, in gesellschaftliche Teilhabe, in Chancengleichheit und in Wohnraum als existentielle Grundlage für Privatsphäre, allgemeines Wohlbefinden und Gesundheit differenzieren, mag die unvorsichtige Aussage des Bundesgesundheitsministers, mit Hartz IV hätte man alles, was man zum Leben brauche, für Überleben zweifelsfrei zutreffen. Für die anderen genannten Lebensbereiche muss dies jedoch bezweifelt werden.

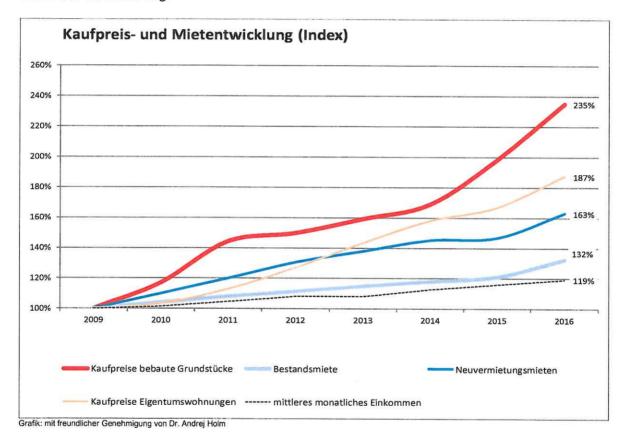
Dass es uns bisher nicht gelungen ist, die einschlägigen Wirkfaktoren so auszutarieren, dass dieser Trend gedämpft, geschweige denn durchbrochen werden könnte, ist Anbetracht der ausgesprochen positiven wirtschaftlichen Daten nicht nur in Bayern bei gleichzeitig dramatisch steigender Wohnungs- und Obdachlosigkeit bemerkenswert und diskussionswürdig.

Während zum Beispiel die Armutsrisikoquote der Gesamtbevölkerung im Beobachtungszeitraum des Münchener Armutsberichtes 2017 leicht angestiegen ist, hat sie speziell für die ab 65-Jährigen sogar sehr stark zugenommen.

Von Armut gefährdet und betroffen sind neben älteren Menschen vor allem auch Menschen mit Migrationshintergrund sowie alleinerziehende Haushalte und damit einhergehend logischerweise Kinder und Frauen im Besonderen. Der aktuelle Armutsbericht des Paritätischen weist in die gleiche Richtung.

Die zunehmende Privatisierung und Internationalisierung wirtschaftlicher Gewinne hingegen und die anhaltende, seit den 90er Jahren voranschreitende Entkoppelung von Eigentum und Gemeinwohl kann in den Metropolregionen und Universitätsstädten mit Wirkung in ländliche Regionen nicht nur beobachtet, sie kann gemessen werden.

Statistisch nachweisen kann man z.B. die bereits genannte massive Steigerung der Bodenpreise und Mieten bei einem doch eher moderaten Anstieg des durchschnittlichen Einkommens der Bevölkerung:



In einer strukturstarken Region finden eine Krankenschwester, die Pflegefachkraft, der Müllmann und die Erzieherin kaum leistbaren Wohnraum und kann im Einzelfall auf eine Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe angewiesen sein. Ohne Krankenpflege jedoch, ohne Pflegefachkräfte, ohne Müllmänner und ohne Erzieherinnen bekommt jedes Wirtschaftswachstum irgendwann ein Problem: Mit der Wirtschaft muss auch die Infrastruktur wachsen, und gerade die soziale Infrastruktur braucht Personal. Und dieses Personal, mitnichten luxuriös bezahlt, braucht leistbaren Wohnraum.

Schon im Erhebungszeitraum der zum gesundheitlichen Befinden wohnungsloser Menschen forschenden SEEWOLF- Studie 2010- 2012, war der Anteil der Erwerbstätigen unter den Probandinnen und Probanden der Stichprobe bei fast 12%.

In der Fichter und vergleichbaren Studien in den 90er Jahren: unter 1%.

Der traurige Slogan seit nun fast 10 Jahren lautet: wohnungslos trotz Vollerwerbstätigkeit, im reichen München, auch provoziert durch den im Zuge der Agenda 2010 geschaffenen größten Niedriglohnsektor in der Europäischen Union, bittere Realität.

Europäische Union, 'Trickle down', Währungsunion und Migrationsbewegungen In den 90er Jahren galt die BRD als der kranke Mann Europas und als ziemlich reformbedürftig. Man musste, wie es so schön hieß, den Gürtel enger schnallen. Allerdings galt und gilt das 'mit dem Gürtel enger schnallen' in Anbetracht der Vermögensentwicklung von deutschen Unternehmen und dem reichsten Prozent der Bevölkerung nicht für alle. So wurde in den 90er Jahren nicht nur die Wohngemeinnützigkeit abgeschafft, es wurden auch die Unternehmenssteuern gesenkt und die Vermögenssteuer wurde ausgesetzt. Spannend hierbei ist, dass die BRD damit auch aufgehört hat, Reichtum und Vermögen in unserem Lande überhaupt zu ermitteln.

Weder das sozioökonomische Panel mit seinen untersuchten 14.000 Haushalten, noch der Mikrozensus mit untersuchten 390.000 Haushalten erfassen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in unserem Land. Die Einkommens- und Vermögensstichprobe des statistischen Bundesamtes hingegen erfasst nahezu alle Haushalte, außer denen mit einem Einkommen von über 18.000€ pro Monat.

Ganz in der Logik dieses sogenannten 'Trickle- Down- Effektes' mit seiner Forderung nach Privatisierung und Liberalisierung haben wir in den letzten 30 Jahren im geistigen Erbe des Ökonomen und Nobelpreisträgers Milton Friedman versorgungsrelevante Bereiche wie Wohnen, die Pflege, aber auch unsere Gesundheit einem ökonomischen Feldversuch unterworfen und marktwirtschaftlich organisierten Prozessen geöffnet. Nachdem es einst darum ging, mehr Demokratie zu wagen, scheint es so, als ob es seit den 1990er Jahren darum geht, mehr Kapitalismus zu wagen. Die Mainstream- Ökonomie hält nach wie vor ohne wissenschaftlichen Beweis weiter an der Behauptung fest, dass man nur dafür sorgen muss, dass große Unternehmen und reiche Menschen möglichst keine Steuern zahlen müssen, damit Wirtschaftswachstum stimuliert und in der Folge Wohlstand und Arbeit für alle generiert werden können.

Doch die hinter marktwirtschaftlichen Prozessen stehende Orientierung auf Renditeerwartung hat das kolportierte Versprechen des Versorgungseffektes für alle Bevölkerungsschichten nicht eingehalten. An der aktuellen Debatte zu CO2 und Klima, der Einkommens- und Vermögensentwicklung, aber auch an der Investitionsquote der im DAX gelisteten größten deutschen Unternehmen und dem damit verbundenen Investitionsstau kann man ablesen, dass dieser Feldversuch einer ökonomischen Glaubensgemeinschaft mit dem Credo, "mehr Markt- weniger Staat" auf den daseinsfürsorgerelevanten Sektoren gescheitert ist. Dieser Ansatz muss vielmehr in seiner Wirkung als Katalysator für die sich weiter spreizende Schere zwischen Arm und Reich endlich deutlich benannt werden. Die OECD identifiziert Deutschland nach wie vor als das Mitgliedsland, in dem die zunehmende Ungleichheit bei Einkommen und Vermögen mit Blick auf die Gesamtgesellschaft sowie die soziale Mobilität mit am größten ist.

Thomas Piketty, französischer Wirtschaftswissenschaftler, kommt in seiner Analyse der Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung in den westlichen Industrienationen der letzten 300 Jahre zu dem Schluss, dass die Kapitalanhäufung bei wenigen zu immer größeren Ungleichheiten in der Gesellschaft führt, da die Rendite des Kapitals in der historischen Norm stets ca. 4-5% beträgt, während das Wirtschaftswachstum im Schnitt ca. 1% beträgt. Der Trend: Immer mehr für immer weniger. Es sei eine gefährliche Illusion zu glauben, die Demokratie würde der wirtschaftlichen Entwicklung folgen. Die Dynamik des Kapitalismus kenne keine Moralität, sie entfalte sich stets weiter, solange die Institutionen der Demokratie sie nicht regulieren würden. Monsieur Piketty sieht aus seiner ökonomischen Perspektive als Lösung für eine Dämpfung dieser Dynamik nichts Weniger, als eine progressive Steuer auf das Nettokapital in Privatbesitz, welches die kleinen Vermögen der Mittelschicht verschont und die größten maßvoll belastet. Das ideale Instrument sieht er gar in einer globalen Kapitalsteuer auf der Grundlage einer größtmöglichen Transparenz der institutionalisierten Finanzmärkte sowie der Erstellung eines internationalen Vermögenskatasters. Eine Utopie.

Was dennoch Hoffnung macht: Während im 19. Jahrhundert in Staffordshire in England ein 7jähriges Kind 15 Stunden täglich in einer Töpferei schuften musste, galt der 10- Stunden-Arbeitstag des Sozialreformers Robert Owen ebenso als Utopie.

In der angedeuteten Komplexität von Niedriglohnsektor und Europäischer Union steckt allerdings eine große Herausforderung für die Wohnungsnotfallhilfe bundesweit.

Mittlerweile ist sich die plurale Ökonomie einig, dass die Agenda 2010 und der Niedriglohnsektor niemals funktioniert hätten, wäre nicht zeitgleich in Europa etwas Epochales passiert: Die Einführung des EURO über die Währungsunion.

Die gemeinsame Währung EURO bedeutet, dass alle dem Euroraum angehörigen Länder fortan nicht mehr über Auf- und Abwertung ihrer eigenen Währung Produktivitätsunterschiede ausgleichen können: Wenn vor Einführung des EURO BMW seine Autos über Lohnsenkung billiger gemacht hat, konnte Italien die LIRA abwerten und somit den FIAT UNO konkurrenzlos günstig halten. Doch das geht nun mit einer gemeinsamen Währung nicht mehr. Der Exportweltmeister BRD hat seine Vormachtstellung über die Verbilligung seiner Produktivität weiter auf Kosten seiner europäischen Nachbarn und auch auf Kosten der ärmeren Bevölkerungsschichten und damit der Binnennachfrage im eigenen Land ausgebaut. Deutschland exportiert aktuell ca. 300 Milliarden EURO pro Jahr mehr Waren ins Ausland, als es selbst importiert. Auf eine kurze Formel gebracht: Die anderen Staaten verschulden sich, um unsere Produkte zu kaufen. Ein, wenn nicht der einschlägige, Faktor für die Krise in der europäischen Union. Mikroökonomisch gesehen geht es uns in Deutschland gut, makroökonomisch gesehen fahren wir Europa gegen die Wand. Ein Beispiel:

Während die griechische Regierung die Renten und die Löhne im Kontext der europäischen Bankenkrise massiv kürzte und unter dem Stichwort Austeritätspolitik vor allem einer Forderung aus Deutschland folgte, kaufte sie zur gleichen Zeit deutsche Militärtechnik im Wert von über einer Milliarde Euro. Der Wehretat Griechenlands und die damit verbundene Auftragslage deutscher Rüstungsunternehmen blieb nämlich unangetastet.

Migrationsbewegung EU:

Rumänien



1990: 23,20 Millionen Einwohner 2018: 19,64 Millionen Einwohner (Geburtenrate: -45%) Mindestlohn/Std: 2.506

Deutschland: Handelspartner Nr. 1

Formell: 22.243 Unternehmen mit deutscher Beteiligung Aktiv am Markt; 7 400.

Eine Reihe deutscher Unternehmen tätigt ihre Investitionen über Tochterunternehmen in anderen Staaten, die somit in den rumänischen Statistiken nicht als deutsche Investitionen ausgewiesen werden

Schwerpunkt der deutschen Investitionen liegt in der KfZ-Zulieferbranche, aber auch Energieunternehmen und große Einzelhandelsketten leisten einen wesentlichen Beitrag zum rumanischen BIP

Bulgarien



1990: 8,66 Millionen Einwohner 2018: 7,1 Millionen Einwohner (-17%) weltweit alarmierendster Bevölkerungsrückgang Mindestlohn/Std: 1.57€

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern

Koordination Wohnungslosenhilfe

Deutschland: Handelspartner Nr. 1

Ca. 5 000 deutsche Firmen tätig: METRO, HIT. Allianz, Kaufland, Lidl. Rewe Group E.ON, Festo, Rollmann, Siemens, SAP, Praktiker, Lufthansa Technik

Im langjährigen Vergleich (1996-2012) der Auslandsinvestitionen spielt Deutschland eine wichtige Rolle. Die Statistiken verzerren das Bild. da aus Steuergründen oftmals formal der Firmensitz in anderen Ländern angesiedelt wird.

Ausländische Investoren zieht Bulgarien vor allem durch sein niedriges Kostenniveau an. Seit Anfang 2007 beträgt die Körperschaftssteuer, ebenso wie Lohn und Einkommenssteuer pauschal 10 %

www.auswaertiges-amt.de

Ex- Finanzminister Dr. Schäuble von der CDU rückte von diesem von ihm selbst lange vertretenen finanzpolitischen Ansatz ab sprach in den letzten Wochen seiner Amtszeit sehr

offen davon, dass unser Außenhandelsüberschuss ein Problem darstellt und dazu beiträgt, dass andere Volkswirtschaften in der EU nicht auf die Beine kommen.

Auch der gegen Ende seines Lebens über alle Parteigrenzen hinweg für seine Expertise ökonomischer und weltpolitischer Zusammenhänge geschätzte Altkanzler Helmut Schmidt sprach schon 2011 in seiner letzten Rede auf einem SPD- Parteitag genau diese Problematik des deutschen Außenhandelsüberschusses im Zusammenhang mit der ökonomischen und wirtschaftlichen Ungleichheit in Europa an und warnte eindrücklich vor rechtspopulistischen Bewegungen in Europa sowie einer möglichen ähnlichen Entwicklung in der Bundesrepublik.

Er sollte leider Recht behalten.

Denn Menschen, deren Volkswirtschaft nicht auf die Beine kommt, wandern aus. Und wie man an den Zahlen aus Rumänien und Bulgarien ablesen kann: in Massen. Wenn man sich dafür interessiert, warum diese Länder und andere europäische Nachbarn nicht wirklich auf die Beine kommen stellt man schnell fest, dass es gerade die gut ausgebildete Bevölkerung ist, welche innerhalb der Europäischen Union migriert und anderen Ländern wie Deutschland gar nicht auf der Tasche liegt, sondern vielmehr zur Steigerung des Bruttoinlandsproduktes beiträgt und Sozialabgaben zahlt.

Gerade die gut ausgebildeten Menschen jedoch werden in ihren Herkunftsländern vermisst, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und zu stabilisieren oder um politische Verantwortung zu übernehmen. In Ländern wie Großbritannien entsteht in Teilen der Bevölkerung jedoch der Eindruck, es kämen nun die "Sozialschmarotzer" aus allen Herren Länder. In der deutschen Politik entsteht der Eindruck, man müsse gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen vorgehen, offenkundig vor allem auch, um rechtspopulistischen Bewegungen den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Herausgekommen sind der Brexit und in Deutschland eine Gesetzgebung, welche seit dem 01.01.2017 zur Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II und XII voraussetzt, dass man sich als EU- Bürger*in zuvor rechtmäßig 5 Jahre in Deutschland aufgehalten haben muss. Davor waren 6 Monate ausreichend. Damit wollte die Bundesregierung bezwecken, die Anzahl anspruchsberechtigter Personen deutlich zu reduzieren und dass sie in ihre Heimatländer, insbesondere Rumänien und Bulgarien, zurückkehren, bzw. gar nicht erst kommen, man wollte den Missbrauch deutscher Sozialsysteme durch Menschen aus Osteuropa verhindern, das Wort Sozialtourismus machte die Runde.

2020 muss man nun nüchtern konstatieren, dass es den beteiligten Parteien auf Bundesebene seit 2017 weder gelungen ist, auch nur eine an die AfD verlorene Wähler*innenstimme zurückzugewinnen, noch dass eine nennenswerte Anzahl betroffener Personen in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Zu beobachten ist vielmehr eine deutliche Zunahme prekärer und offener Obdachlosigkeit in den U-Bahn- Schächten und Parkanlagen der Großstädte unserer Republik, welche alleine in Anbetracht möglicher Krankheitsbilder wie offener Tuberkulose nicht nur Einzelschicksale, sondern darüber hinaus aufgrund des fehlenden Krankenschutzes eine Gefahr für die Allgemeinbevölkerung darstellen. Dass nicht alle Kommunen wie z.B. München es sich leisten können, freiwillig einen Fonds einzurichten, der die notwendigste medizinische Grundversorgung auch zum Schutz der Allgemeinbevölkerung sicherstellt, liegt mit Blick auf die kommunalen Finanzhaushalte und dem traurigen Beispiel aus Lindau, wo ein EU- Bürger im Rollstuhl vor einem Krankenhaus sitzend im Winter 2017/ 2018 erfroren ist, auf der Hand.

Es ist darüber hinaus die schizophrene Situation eingetreten, dass Städte und Gemeinden im Zuge der Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben einer obdachlosen Person zwar ordnungsrechtlich unterbringen müssen, ohne aber die Instrumente des SGB II oder XII nutzen zu können, um an der grundlegenden Situation betroffener Menschen etwas ändern zu können. Der Deutsche Städtetag schreibt dazu:

,Viele Menschen, die seit dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien in deutsche Städte zugewandert sind, haben hierzulande schnell Arbeit und sozialen Anschluss gefunden, weil sie gut qualifiziert und ausgebildet sind. Schwierig und vielfach problematisch ist dagegen die Integration vor allem der Menschen, die ohne Berufsabschluss oder Ausbildung kamen und weiterhin kommen. Oft wurden sie schon in ihren Herkunftsländern ausgegrenzt und lebten über Jahre unter schwierigsten Bedingungen und in Armut.

Diese Menschen werden sich bei uns nur integrieren können, wenn wir ihnen Sprache, Wissen, Qualifikation und Werte vermitteln, eine gesundheitliche Versorgung ermöglichen, sie vor ausbeuterischen und kriminellen Strukturen besser schützen und sie für den Arbeitsmarkt fit machen. Diese Aufgabenfülle ist jedoch zu groß, als dass die betroffenen Städte sie allein stemmen könnten. Bund, Länder und EU sollten daher gemeinsam mit den Städten eine Gesamtstrategie entwickeln – einschließlich eines konkreten Maßnahmenpakets.' Gegenwärtig prüft das Bundesverfassungsgericht im Zuge einer Normenkontrollklage durch das LSG Mainz, ob der Leistungsausschluss für Bürger*innen der EU in der jetzigen Form überhaupt mit unserem Grundgesetz vereinbar ist der Deutsche Verein hat hier in einem bemerkenswerten Aufsatz begründet, dass sich in der Folge der Anhängigkeit der Gesetzgebung beim Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit im SGB II ergibt, auch Geld- und Sachleistungen vorzeitig bewilligen zu können. Eine sozialpolitische Positionierung ist somit durch die Möglichkeit der Wahl zwischen unterschiedlichen Rechtsauffassungen möglich.

Gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit

Wir sind als Gesellschaft gefordert zu erkennen, dass zunehmende soziale Ungleichheit Demokratie und damit wirtschaftlichen Erfolg destabilisiert und mit dem Erstarken rechtspopulistischer Bewegungen in Europa, nicht zuletzt auch in Deutschland und in Bayern, eng verknüpft ist. Bekannte Politiker wiederholen in noch bekannteren Talkshows drehmühlenartig, dass Sozialausgaben erst einmal erwirtschaftet werden müssen. Doch dieser Satz ist nicht nur historisch, sondern auch aus entwicklungspsychologischer Sicht falsch: Junge Menschen müssen, bevor sie überhaupt etwas erwirtschaften können, erst einmal geboren, liebgehabt, erzogen sowie gebildet werden und brauchen dafür ein sicheres Zuhause und ein Dach über dem Kopf.

Das Sozialstaatsprinzip, basierend auf dem Konzept der Menschenwürde, eine aktive Armutsbekämpfung und Wohnraumversorgung gerade für die Bevölkerungsschichten, die sich nicht aus eigener Kraft an einem Marktgeschehen selbst versorgen können, ist nicht die Folge, sondern eine Grundlage für sozialen Frieden und damit auch für wirtschaftliche Prosperität.

Empfundene Ungerechtigkeit und Angst vor sozialem Abstieg hingegen schaffen ein Unbehagen in der Gesellschaft und führen in eine Krise der Demokratie, die nationalistischen Bewegungen mit ihren Sündenbocktheorien den roten Teppich vor die Parlamente legt. Das können wir aus unserer eigenen Geschichte nunmehr doppelt lernen. Wir haben aber im Gegensatz unserer Urgroßeltern und Großeltern in der jungen Weimarer Republik nun das Glück, in einer funktionstüchtigen und doch schon erfahrenen Demokratie zu leben, in der wir aktiv gestalten können.

Es ist an der Zeit zu erkennen, dass es eine deutliche Betonung des Sozialen in unserer Marktwirtschaft braucht, auch, um rechtspopulistischen Bewegungen zu unterbinden. Wenn man sich nun anlässlich des nunmehr 71. Geburtstages unseres Grundgesetzes bewusst macht, dass die Menschenwürde in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts so unantastbar war, dass man noch mit 1,5 Promille im Blut in einem Auto am Straßenverkehr teilnehmen durfte oder dass die Menschenwürde eines homosexuellen Menschen bis Ende der 70er Jahre darin bestand, aufgrund seiner sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt zu werden, aber auch wenn man sich die Geschichte der Emanzipationsbewegung und des Erkämpfens elementarer Rechte von Frauen in unserer Republik vor Augen führt, dann wird klar und deutlich, dass Menschenwürde jeden Tag aufs Neue erkämpft und interpretiert werden muss.

Rechtsauffassungen und die Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in sozialen Schwierigkeiten In einer Zeit, die unter anderem durch die Ökonomisierung fast aller Lebensbereiche geprägt ist, laufen wir als Gesellschaft Gefahr, dass Sozialleistungen nicht mehr mit Blick auf ein von Empathie oder in christlich- jüdischer Tradition ausgedrückt gar auf ein von Nächstenliebe geprägtes Verständnis von Menschenwürde bewilligt werden: Eine neue Rechtsauffassung, in welcher Sozialleistungen nur noch dann begründet werden können, wenn die Input-Output-Relation passt.

Die Rechtsverwirklichung bestehender sozialhilferechtlicher Ansprüche oder die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nach Polizei- und Ordnungsrecht bemisst sich allerdings nicht danach, dass man volkswirtschaftlich gesehen an anderer Stelle einen finanziellen Mehrwert erwirtschaftet. Es ist nicht die Renditeerwartung, die von unserem Grundgesetz als unantastbar definiert wird. Es müsste vielmehr darüber diskutiert werden, ob bestehendes Recht niedrigschwellig und damit so interpretiert werden sollte, dass es für betroffene Menschen möglich ist, Ihre Ansprüche zu erkennen und zu realisieren.

Es müsste ferner darüber diskutiert werden, ob im besten Nutzen der bestehenden Rechtslage, sei es im SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe oder im SGB XII, Armut wirklich bekämpft werden soll. Denn es ist nicht schwer, hohe Schwellen für entsprechende Hilfen zu organisieren, so dass der Weg zu einer Rechtsverwirklichung in Anbetracht der akuten Notund Problemlage einer von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Person dem Wege eines Rollstuhlfahrers gleicht, der zum Unterschreiben eines Antrags in den 5. Stock eines Gebäudes geladen wird, ohne dass dieses Gebäude jedoch einen Fahrstuhl hätte. So zum Beispiel, wenn man einer betroffenen Person, die wahrscheinlich schon seit 6 Monaten keine Briefe mehr öffnet, bei anhängiger Räumungsklage einen Einladungsbrief zum Beratungsgespräch schreibt.

Wenn man von einer wirklich barrierefreien Gesellschaft nicht nur vollmundig sprechen wollte, sondern wenn Armut in seiner extremsten Form, nämlich der Wohnungslosigkeit, wirksam begegnet werden soll, gilt es neben den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch zu definieren, was Barrierefreiheit im sozialhilferechtlichen Sinne für seelisch Behinderte, psychisch Kranke, aber auch ganz einfach für schlichtweg verzweifelte Menschen in persönlichen Krisensituationen bedeutet, die angesichts ihrer sozialen Schwierigkeiten gerade weder ein noch aus, noch wohin wissen und auch auf kein funktionierendes soziales Netzwerk zurückgreifen können.

Für eine effektive Wohnungsnotfallhilfe gibt es mit Blick in SGB VIII und SGB XII kein Problem mit konkreten Gesetzeslücken, es stellt sich meines Erachtens eher die Frage nach der aktiven Umsetzung und Nutzung vorliegender Gesetzestexte.

Nun ist das Zusammenspiel von Sozialleistungsrecht und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr zur Lösung von Wohnungsnotfällen zwar komplex und in Bayern in der gelebten Dreigliedrigkeit der Verwaltung so komplex wie möglich und erfordert ein virtuoses Schnittstellenmanagement.

Doch gerade das SGB XII bietet in den §§ 67 ff., ausdifferenziert in der einschlägigen DVO, wohnungslosen, also auch ordnungsrechtlich untergebrachten wie auch von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen die Unterstützung, die sie eigentlich brauchen, um ihre Situation zu verbessern, bzw. um zu verhindern, dass sich die aktuelle Situation weiter verschlimmert. Vorausgesetzt natürlich, die betroffenen Personen erfüllen die entsprechenden einschlägigen Voraussetzungen, nämlich dass die besondere Lebenslage 'wohnungslos', bzw. 'yon Wohnungslosigkeit bedroht', mit einer sozialen Schwierigkeit einhergeht und die betroffene Person aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, an ihrer Situation etwas zu verändern. Leider haben aber gerade die sehr wahrscheinlich anspruchsberechtigten Personen in der Regel keine Ahnung davon, welche Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung Ihnen eigentlich zusteht. Es handelt sich in vielen Fällen um Personen, welche weder über ihre Sozialhilfeansprüche informiert noch in der Lage sind, selbst bei Kenntnis ihrer Sozialhilfeansprüche diese zu verfolgen. Der für die ambulanten Leistungen zuständige örtliche Sozialhilfeträger braucht folglich bei diesem Personenkreis nicht damit zu rechnen, dass diesbezüglich einschlägige Anträge eingehen und bearbeitet, noch im sozialhilferechtlichen Sinne Leistungen erbracht werden müssen. Auf den ersten kurzen Blick:

Nicht gestellte und verfolgte Anträge sind keine Kosten, bzw. keine zusätzlichen Sozialausgaben im Haushalt des örtlichen Sozialhilfeträgers, während Menschen in Multiproblemlagen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Gemeinden bei entsprechenden Kosten verharren und sich ihre individuelle Problematik eher chronifiziert denn verbessert.

Wenn man hingegen den Tenor des SGB I ernst nimmt, müssten gerade wohnungslose, ordnungsrechtlich untergebrachte Personen, welche aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, Sozialansprüche zu erkennen und zu verfolgen, über mögliche

Sozialhilfeansprüche aufgeklärt, der individuelle Bedarf müsste hinsichtlich der Möglichkeit bewilligen und nicht ablehnen zu können, geprüft werden.

Dass die Wahrscheinlichkeit, und das ist maximal diplomatisch formuliert, nicht als gering einzuschätzen ist, dass eine sehr hochschwellige, die sozialhilferechtlichen Ansprüche eher abwehrende Haltung oder auch einfach nur ein Nichtwissen über die gesetzlichen Grundlagen in einem Ordnungsamt oder bei dem in Bayern zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger auf die fehlende Fähigkeit einer betroffenen Person trifft, sozialhilferechtliche Ansprüche zu erkennen und zu verfolgen, ergibt sich aus den Ergebnissen eines kleinen wissenschaftlichen Forschungsprojektes, welches dank verschiedener Kooperationspartner gegen den Willen so manches kommunalen Spitzenverbandes in Bayern im Regierungsbezirk Schwaben stellvertretend für alle weiteren bayerischen Bezirke durchgeführt werden konnte (siehe 4.).

Mit einem aufsuchenden Beratungsdienst an der Schnittstelle der Zuständigkeit der Gemeinden für die ordnungsrechtliche Unterbringung und der Zuständigkeit des Landratsamtes für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII, örtlich ob der Landkreisstruktur sinnvoll angesiedelt, ist es möglich, die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung zu minimieren und einer Chronifizierung prekärer Lebenssituationen entgegen zu wirken. Die ordnungsrechtliche Unterbringung steht sozialhilferechtlichen Ansprüchen nicht im Wege, sie ist vielmehr als deutlicher Hinweis zu bewerten, dass schon im Vorfeld des Eintretens der Wohnungslosigkeit entsprechende Sozialhilfeansprüche zum Abwenden des drohenden Wohnungsverlustes nicht realisiert werden konnten. Die Schaffung von entsprechenden Präventionsstellen zum Verhindern des Entstehens von Wohnungslosigkeit beispielsweise im Landkreis München entlasten die Gemeinden vor Ort jährlich um 2 Mio EUR, einen Betrag, der ansonsten für die für die ordnungsrechtliche Unterbringung der betroffenen Menschen aufgewendet werden müsste. Es ist zu begrüßen, dass sich immer mehr kreisfreie Städte, Gemeinden und Landkreise der Problematik bereits angenommen haben und prüfen, welche Lösungsszenarien in Anbetracht der Problemlage vor Ort angezeigt sind.

Und hier schließt sich ein Kreis, den zuvor bereits im Kontext des Abschöpfens von leistungslosen Bodenwertsteigerungen gezeichnet wurde, nämlich die Ausstattung der kommunalen Haushalte auch hinsichtlich der Fähigkeit, Armut nachhaltig bekämpfen zu können. Mit der Erhöhung der Haushaltsmittel durch die Bayerischen Staatsregierung von 0,4 auf 5,3 Mio EUR, unter anderem zur Förderung entsprechender Projekte in der Wohnungsnotfallhilfe, ist es nun möglich, in den flächendeckenden Ausbau von bedarfsgerechten Strukturen in Bayern einzusteigen.

Erste Standorte wurden 2019 mit jeweils vor Ort tätigen Kooperationspartnern aus der freien Wohlfahrtspflege aufgebaut, bestehende Angebote können sinnvoll ausgebaut werden. In allen seit 2019 angelaufenen und nun anlaufenden Projekten wird es darum gehen, die kommunalen Akteure davon zu überzeugen, dass es sich lohnt, die Investition in bedarfsgerechte Hilfsangebote nach der ein- bis hoffentlich zweijährigen Projektförderzeit in die Regelfinanzierung zu übernehmen.

Als wichtiges Werkzeug zur diesbezüglich notwendigen Organisation des Schulterschlusses zwischen freier Wohlfahrtspflege und Verwaltung kann hier den Auftrag aus § 4 SGB XII genutzt werden, indem die Träger der Sozialhilfe aufgefordert werden, Arbeitsgemeinschaften zur Bearbeitung ihrer Schnittstellen zu bilden.

In einem Landkreis bedeutet das konkret den Versuch, jede einzelne Gemeinde mit dem Ordnungsamt, aber auch die Vertreter*innen des Landratsamtes in Zuständigkeit für SGB II, SGB VIII und SGB XII, wenn notwendig auch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe regelmäßig, mindestens 2x pro Jahr, an einen Tisch zu holen, um den genauen Bedarf vor Ort zu bestimmen und die für eine professionelle Kooperation notwendige Vernetzung zu organisieren.

Denn wenn in einer Gebietskörperschaft die in Verwaltung und Wohlfahrtspflege verantwortlichen Menschen zusammenwirken, kommt Politik nicht drumherum, bei nachgewiesenem Bedarf entsprechende personelle Ressourcen zu beschließen.

4. Wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Analyse der Schnittstelle der ordnungs-rechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit in Kooperation mit der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit sowie sine, Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Das Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, die Ergebnisse im Rahmen eines Fachtages mit Unterstützung des StMAS zusammen mit Frau Staatsministerin Schreyer an der Hochschule in Kempten im Dezember 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe Anhang). Der Forschungsbericht liegt dem Sachbericht in anonymisierter Form bei.

 Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)/ Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS.

Da in vielen Regionen Bayerns, auch im ländlichen Raum, ein anhaltender Mangel an bezahlbaren Wohnungen besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und die Verhinderung des Eintritts von Obdachlosigkeit eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Bayern. Gute Erfahrungen wurden hier mit der Arbeit von sogenannten Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL) gemacht. Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit Unterstützung des StMAS gefördert wurden. Die Aufgabe der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB besteht darin, an geeigneten Standorten freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, eine FOL einzurichten oder an bestehenden Angeboten vor Ort sinnvoll anzudocken, z-.B. mit einer aufsuchenden Sozialarbeit in den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne der Rechtsverwirklichung von Ansprüchen im Sinne ambulanter Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII.

Auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation mit der jeweiligen Kommune, sind die Koordinatoren aktiv und begleiten weiterhin fachlich während der Modellphase.

Wichtigstes Ziel dieser Modellprojekte ist die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune, entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen. Die Vorbeugung und präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler kommunaler Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.

Dass aufgrund unklarer Zuständigkeiten im Kontext verschiedener gesetzlicher Grundlagen und fehlender Bedarfsanalysen hinsichtlich volkswirtschaftlicher und sozialökonomischer Kontextfaktoren eine Implementierung scheitern kann, ist nunmehr wissenschaftlich beforscht und dokumentiert.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB/ GF ARGE WLH M/ OBB Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.

Auch die Initiierung, Beratung und fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen
Schwierigkeiten des StMAS gehört zu den Aufgaben der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB und
muss neben der Förderung von FOL- Stellen auch alle anderen sinnvollen Projektideen für
wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sorgfältig prüfen, bewerten
und unterstützen.

Die Mittel des StMAS für die Wohnungslosenhilfe wurden 2019 mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2019/ 20202 von 0,4 Mio. auf 5,3 Mio. erhöht mit u.a. folgenden Konsequenzen:

Fachreferent*in Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

Die Koordinationsstelle Wohnungslosenhilfe Südbayern wird, ebenso wie die nordbayerische, um eine*n Fachreferent*in erweitert. Die Stelle ist nunmehr seit dem 01.02.2020 besetzt.

Stiftung ,Obdachlosigkeit'

Das StMAS gründet eine Stiftung Obdachlosigkeit mit Sitz in Augsburg. Es ist noch nicht abschließend veröffentlicht, was sie genau finanzieren wird. Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB macht darauf aufmerksam, dass z.B. die Finanzierung/ Substitution bestehender sozialhilferechtlicher Ansprüche aus SGB VIII oder SGB XII über Stiftungsmittel ein sozialpolitisch sensibles Thema darstellt. Symbolisch könnte eine solche Finanzierung als Sozialstaatsabbau weg von einem rechtlich abgesicherten, individuellen Bedarf hin zu einem almosenzentrierten Ansatz anglo- amerikanischer Prägung interpretiert werden.

Projektförderung Doppelhaushalt Bay. Staatsregierung 2019/2020

Im Rahmen des Aktionsplans gibt es für 2019/ 20 Projektförderungen mit dem Ziel, flächendeckende Strukturen der Wohnungsnotfallhilfe zu schaffen. Konkret sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Strukturen zur Prävention und zur ambulanten Betreuung in den Notunterkünften geschaffen werden.

Entsprechende Projekte 2019 sind geplant und beantragt im/ in der

- kreisfreien Stadt Kempten,
- kreisfreien Stadt Memmingen,
- kreisfreien Stadt Augsburg,
- Landkreis Neu-Ulm,
- Landkreis Mühldorf am Inn.
- Landkreis Fürstenfeldbruck
- Landkreis Landsberg am Lech.
- Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen
- Landkreis München.
- Querschnittsthema: Auswirkungen der Umsetzung des Bayerischen Pflegeund Wohnqualitätsgesetzes (BayPfleWoQG) in stationären (Langzeit-) Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in München.

Die betroffenen Einrichtungen aus der Wohnungsnotfallhilfe mit der Leistungsvereinbarung WT- BSS "Langzeit" haben zurückgemeldet, dass sich verschiedene Initiativen und Interventionen der ARGE WLH M/ OBB dahingehend ausgewirkt haben, dass die Heimaufsicht ihren Ermessensspielraum weitgehend nutzt und Abweichungen bis auf wenige,

nicht kostenintensive Ausnahmen mündlich akzeptiert wurden. Man kann nunmehr davon sprechen, dass es gelungen ist, den Bestand der Plätze in den genannten Einrichtungen zu schützen und zu bewahren.

Da aber die Heimaufsicht grundsätzlich bei Ihrer Rechtsauffassung bleibt, für die Einrichtungen grundsätzlich die AVPfeWoQG anwenden zu müssen, bedeutet dies für jegliche Umoder Neubauten, dass die entsprechenden Normen eingehalten werden müssen. Im Kontext des Münchener Immobilien- und Baulandmarktes bleibt hier zu befürchten, dass damit eine Erweiterung von Plätzen mangels geeigneter Immobilien im Bestand, geschweige denn im Neubau unmöglich ist.

Aus diesem Grunde tritt die ARGE WLH M/ OBB weiterhin für das sozialpolitische Ziel einer Gesetzesänderung ein, welches die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe explizit aus dem Anwendungsbereich der AVPfleWoQG ausnimmt. Hier fand in 2019 ein erstes Gespräch zwischen den Sozialausschuss des Bayerischen Landtags, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem StMAS, der ARGE WLH M/ OBB sowie dem Bezirk Oberbayern zur Taxierung möglicher Kosten der Umsetzung des Gesetzes im Sinne der Heimaufsicht statt, welches allerdings hinsichtlich einer entsprechenden Gesetzesänderung wenig Hoffnung macht. Das StMGP hat aber darauf hingewiesen, dass der Immobilienmarkt in München sowie die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Möglichkeit konzeptioneller Ausnahmeregelungen und einer pragmatischen sowie wohlwollenden Nutzung möglicher Ermessensspielräume angemessen Berücksichtigung finden muss. Das StMGP hat hier angeboten, zur Prüfung konkreter Immobilienangebote im Sinne einer konzeptionellen Prüfung und dem Ausloten diesbezüglicher Ermessensspielräume von Beginn an beratend hinzugezogen werden zu können.

7. Querschnittsthema: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG).

Zum 01.01.2020 wird, bzw. wurde die Trennung zwischen den Fachleistungen und den Existenzsichernden Leistungen abschließend vollzogen. Die Fachleistungen sind dann gemäß der Systematik des SGB IX auf Antrag zu gewähren, die existenzsichernden Leistungen verbleiben im SGB XII und es gilt hier weiter der Kenntnisgrundsatz, d.h. diese müssen nicht separat beantragt werden, sondern der überörtliche Träger der Sozialhilfe ermittelt den Bedarf bei Kenntnis des Einzelfall von Amts wegen. In diesem Zuge existieren dann keine stationären Leistungen mehr im herkömmlichen Sinne, sondern Leistungen werden in von dem/der Klient*in bewohnter Räumlichkeit erbracht.

Grundsätzlich wird zu beobachten sein, wie von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen, welche zu Autonomie befähigt werden müssen, mit dem Mehr an Autonomie zurechtkommen. Es ist aus fachlicher Analyse zu erwarten, dass die systemimmanente Autonomieanforderung des BTHG eine nicht zu unterschätzende Anzahl betroffener Menschen überfordern könnte mit der Folge, dass Mietschulden und damit existentielle Probleme entstehen. Die mit der Änderung verbundene Systemumstellung des Kenntnisgrundsatzes (SGB XII) hin zum Antragsgrundsatz (SGB IX) und damit der Zugang zur Eingliederungshilfe (EGH) bleibt für schwer psychisch erkrankte Personen im Einzelfall (z.B. akuter psychotischer Schub mit wahnhaften Anteilen mit der Symptomfolge der Komplettverweigerung medizinische Angebote/ Unterschriften im Einzelfall) eine schwer zu überwindende Hürde. Für diese wenigen Einzelfälle galt bislang im Bezirk OBB die bekannte Ausnahmeregelung für bestimmte Einrichtungen und der Möglichkeit, z.B. den Arztbrief bis zu 6 Monate nach Leistungsbeginn nachzureichen (siehe Anlage).

Die Ansbacher Runde (Arbeitstreffen aller bayerischer Bezirke mit den Koordinatoren der Wohnungslosenhilfe in Bayern) beschäftigt sich aktuell damit, im Rahmen der nunmehr gesteckten gesetzlichen Möglichkeiten eine Adaption eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zur EGH im Einzelfall zu prüfen und dem Bayerischen Bezirketag eine entsprechende Empfehlung auszusprechen, auch um eine Bayern weite Lösung zu ermöglichen. Die nächste Sitzung findet im MRZ 2020 statt, Herr Scheuermann verfolgt das Anliegen auch mit entsprechendem Mandat des Fachausschusses Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Fürsorge in Bayern. Hier geht es neben der Möglichkeit des "Nachreichens" des Arztbriefes sowie der Klärung, dass auch ohne Arztbrief bis zu 6 Monaten die entsprechende Leistung übernommen wird, um eine maximal niedrigschwellige Interpretation, was ein Antrag im sozialhilferechtlichen Sinne bedeutet.

8. Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe- Kinder- und Jugendhilfe/ Hilfe für junge Volljährige

Datenlage

Aus der Datenlage des Amtes für Wohnen und Migration zu den Zahlen der akuten Wohnungslosigkeit in der Landeshauptstadt München war im FEB 2018 zu entnehmen, dass 'der deutlichste Zuwachs […] allerdings bei der Zielgruppe allein lebender junger Männer und Frauen im Alter von 18 - 21 Jahren von 112 Personen im Vormonat um 52 auf 164 Personen im Februar zu verzeichnen [ist], davon allein 25 mehr Achtzehnjährige von einem jungen Erwachsenen im Januar auf nun 26 junge Männer und Frauen im Februar.' Zum 30.10. lebten 335 junge Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren im Sofortunterbringungssystem: 46 deutsche Staatsangehörige, 62 junge Menschen aus Afghanistan, 38 aus Eritrea, 45 aus dem Irak, 61 aus Somalia und 30 aus Syrien.

Der Anteil der jungen Frauen ist nach wie vor sehr gering. 164 der jungen Menschen leben seit weniger als einem Jahr im Wohnungslosensystem, 91 zwischen einem und zwei Jahren, 80 junge Erwachsene leben seit zwei bis fünf Jahren in der Sofortunterbringung. Zahlen vom Jobcenter ZWI (im Amt für Wohnen und Migration) Stand SEP 2019: Das MIT (MIGRA Integrations- Team) ist für rund 800 junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 24 Jahren zuständig, 146 der 320 jungen Frauen haben Kinder. Das Team betreut insgesamt 257 wohnungslose junge Erwachsene, davon sind 139 weiblich.

Arbeitshypothesen und Lösungsszenarien:

- Aus fachlicher Sicht erscheint zweifelhaft, ob diese jungen Erwachsenen auch wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben – in Beherbergungsbetrieben und Pensionen hinsichtlich ihrer persönlichen Entwicklung und ihres individuellen Reifungsprozesses adäquat pädagogisch begleitet werden können, insbesondere im Kontext der dort untergebrachten Zielgruppen und mit einem Betreuungsschlüssel der Haushalte von 1:30. Zudem ist fraglich, ob die jungen Menschen unter diesen Umständen bei einer Klärung bzw. der Verfolgung von zustehenden Sozialleistungsansprüchen (insbesondere im SGB VIII) ausreichend unterstützt werden können.
- Erste Rückmeldungen der freien Träger aus den Beherbergungsbetrieben lassen den noch zu prüfenden Schluss zu, dass es sich hier insbesondere um – in einschlägiger Literatur oftmals als "Systemsprenger" bezeichnete – junge Menschen handelt, die teilweise schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres von Angeboten der Kinderund Jugendhilfe nicht erreicht werden konnten. Dies betrifft v. a. junge Menschen, die
 - bisher keinen Zugang zu Angeboten der Jugendsozialarbeit oder der beruflichen Integration hatten und ohne aktive Lebensperspektive jenseits staatlicher Transferleistungen (,Nichterreichbare') sind,

- zwar in einer Maßnahme bzw. einem Angebot der Jugendsozialarbeit sind, aber einmal oder öfter bereits eine Maßnahme abgebrochen haben ('Abbrecher*innen'),
- zwar aktuell in einer Maßnahme sind, jedoch eine weitere Beteiligung oder der Maßnahmeerfolg von Mitarbeitenden als fraglich bzw. bedroht eingeschätzt wird (,Abbruchgefährdete').
- Hier taucht die altbekannte Frage auf, ob die aktuell als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Leistungen des SGB VIII insbesondere für die Hilfen für junge Volljährige und der Jugendsozialarbeit, vor allem sozialpädagogisch begleitetes Wohnen eingeforderte hohe Quantität an Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Hilfeplan gerade bei den sogenannten "Systemsprengern" zu einer unüberwindbaren Hürde wird. Damit entfaltet sich für schwer erreichbare junge Volljährige eine diskriminierende Wirkung, die in ihrer Ausschlusstotalität von Leistungen für diese besondere Zielgruppe nicht im Sinne des SGB VIII sein kann. Diese Frage stellt sich nicht nur hinsichtlich des Zugangs, sondern auch in Bezug auf die Ausgestaltung entsprechender Angebote für junge Volljährige.
- Widerstand ist grundsätzlich als Form der Kooperation zu interpretieren, nämlich als deutlicher Hinweis darauf, was NICHT funktioniert. In diesem Kontext sollten sich ganz im Sinne des SGB VIII nicht Personen an eine Hilfeform, sondern die Hilfeform an die Personen anpassen. Im Kontext der sogenannten "Systemsprenger", deren ablehnende Haltung v. a. durch subjektiv als negativ und wenig hilfreich empfundene Kontakte zu den verschiedenen Hilfesystemen und daraus resultierender Hoffnungslosigkeit geprägt ist, wird ein bedingungsloser niedrigschwelliger Zugang zu einer Hilfeleistung erforderlich, der folgende Prioritäten berücksichtigt:
 - Beziehungs- und Vertrauensarbeit zur Etablierung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses;
 - die F\u00e4higkeit zur Mitwirkung (Hilfeplan) ist das Ziel, nicht die Voraussetzung der Ma\u00dBnahme;
 - die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Auslegung des § 13 SGB VIII muss bei der Ausgestaltung der Hilfe angemessen berücksichtigt werden (12 CE 17.1868/ M 18 E 17.3591);
 - o durch freie Träger angemietete Immobilien, die u. a. durch den Rückgang von UMA frei werden, müssen hinsichtlich einer Nutzung für das zu schaffende Angebot dringend berücksichtigt werden. Dies verhindert, dass Mietverträge aufgrund von Unwirtschaftlichkeit durch freiwerdende und nicht nachbelegbare Plätze aufgelöst bzw. gekündigt werden.
- Grundsätzlich entsteht hier aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe die Notwendigkeit, in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe eine Zielgruppenanalyse- und beschreibung vorzunehmen und im Kontext von SGB VIII und SGB XII sowie der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach LStVG für ein Rechtskreis überschreitendes Schnittstellenmanagement sowie eine Kooperationsvereinbarung auszuarbeiten, welche die Übergänge und ineinandergreifende bedarfsgerechte Hilfeformen definiert und beschreibt.
- Eine niedrigschwellige Erbringung von Hilfen nach SGB VIII erscheint als indiziert, gesetzliche Vorschriften müssen so gelebt und umgesetzt werden, dass Unterstützung und Befähigung möglich werden. So muss es gerade für junge Volljährige möglich sein, aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach LStVG den Weg zurück oder auch erstmalig in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu finden.
- Die Wohnungsnotfallhilfe macht deutlich, dass bei einem Betreuungsschlüssel von
 1:30 Haushalten, z.B. in den Beherbergungsbetrieben es nicht möglich ist, diese
 ,Rückführungsprozesse' bzw. Erstanträge anzustoßen, zu begleiten und zu verfolgen.

- Die Münchner AEH-Träger erstellen eine Liste mit regionalen und überregionalen Ansprechpartnern sowie Zuständigkeiten. Diese Liste wird den Teams der einschlägigen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe in München zugänglich gemacht (Scheuermann).
- Die Teams melden sich im Bedarfsfall (z. B. junger Erwachsener mit wahrscheinlichem Jugendhilfebedarf) nach bestem Wissen und Gewissen beim gemäß der Liste zuständigen AEH-Team und versuchen, ein Erstgespräch-Setting zu ermöglichen.
- Das betreffende AEH- Team entscheidet über die Zuständigkeit und leitet die Anfrage im Falle der Nichtzuständigkeit weiter.
- Das zuständige AEH-Team entscheidet, ob die Ressourcen für eine aufsuchende Arbeit in der Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen der fallunspezifischen Arbeit vorhanden sind und sucht auf, leistet Bedarfs-, Klärungs- und Motivationsarbeit und arbeitet an einem Zugang zu einer geeigneten Maßnahme im Sinne des SGB VIII (Anspruchsvoraussetzungen vorausgesetzt).
- Sollten die Ressourcen für diesen Prozess auf Anfrage nicht im AEH-Team vorhanden sein, wird eine alternative Ressource geprüft, mindestens aber werden die Anfrage und die mangelnde Ressource für den Einzelfall quantitativ dokumentiert und anonymisiert zentral erfasst (könnte zentral bei der ARGE WLH M/ OBB- Scheuermann- erfasst werden).
- Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) haben deutlich gemacht, dass hier pragmatisch über die Träger von AEH- Maßnahmen (10% der Kapazitäten stehen für Aktivierung zur Verfügung) aufsuchend in den Beherbergungsbetrieben in Kooperation gearbeitet werden könnte.
- Die KJH stellt eine Liste der Zuständigkeiten und AEH- Träger zusammen, so dass die einschlägigen Einrichtungen der WLH Kontakt herstellen können.
- Die ARGE WLH M/ OBB setzt sich dafür ein, dass folgende Akteure zu einem Runden Tisch zusammen kommen, um zu den im ersten Spiegelstrich genannten Definitionen, aber auch über Wohnformen zu diskutieren, die ein bedingungsloses Wohnen i.V.m. Leistungen nach SGB VIII möglich macht:
 - o Sozialreferatsleitung
 - o Amtsleitung Stadtjugendamt
 - o Amtsleitung Amt für Wohnen und Migration
 - o Dach- und FachARGE gem. § 78 SGB VIII
 - o ARGE WLH M/ OBB
 - o Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München

9. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB).

Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen und Gremien sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Anfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Als Dienstleistung wird außerdem ein Beratungsführer herausgegeben, der einen Überblick über die unterschiedlichen Hilfe- und Beratungsangebote der Wohnungslosenhilfe in München gibt. Dieser Flyer wird regelmäßig aktualisiert und kann über die Homepage (aktuell in Bearbeitung) der Koordinationsstellen in Bayern zu jeder Zeit ausgedruckt werden.

Außerdem wird in den Wintermonaten auch unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden dezidiert über den Kälteschutz in München informiert, um Auskunft über die Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesaufenthalte für obdachlose Menschen zu informieren. Diese Aufgaben obliegen ebenfalls der Verwaltungsfachkraft nach Rücksprache.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern sowie die Gestaltung, Umsetzung und Pflege des Internetauftritts der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen. Hier sind insbesondere die Arbeiten der beiden Koordinatoren aus Nord- und Südbayern an der kompletten Überarbeitung des Internetauftritts zu nennen, welcher vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finanziert und in Kooperation mit Ergosign, einem erfahrenen Unternehmen mit Sitz in Berlin, umgesetzt wird. Der Relaunch der Homepage wird trotz einiger technischer Probleme Anfang 2020 gestartet.

Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der Koordinationsstellen liegen in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen.

Es ist auch Aufgabe der Verwaltungskraft, die Datenbank aller bayerischen Einrichtungen und Dienste zu pflegen. Die Datenbank soll Informationen über die bayerischen Hilfeangebote im stationären und ambulanten Bereich geben. Sie differenziert nach Männern und/oder Frauen, nach Rechtsgrundlage (§§ 67, §§ 53 SGB XII), aber auch nach Art der Angebote im Bereich Unterkunft, Heimaufenthalt Beratung, Tagesaufenthalt, Straßenambulanz, Prävention etc.

München, 01.03.2020

Jörn Scheuermann Geschäftsführung und Koordination